

Handlungsanweisung

Reiserückkehr aus ausländischen Risikogebieten

Liebe Kolleginnen und Kollegen,

Urlaub im Ausland – insbesondere in ausländischen Risikogebieten – ist vielfach bereits nicht mehr möglich bzw. nur sehr eingeschränkt durchführbar.

Auch Dienstreisen ins Ausland müssen aufgrund der aktuellen Situation stets auf deren zwingende Notwendigkeit geprüft werden.

Solltet Ihr trotz der obenstehenden Hinweise aus einem **ausländischen Risikogebiet zurückkehren**, so ist die **Bayerische Einreise-Quarantäneverordnung zu beachten; zudem ist stets Euer Vorgesetzter zu informieren!**

- Wer sich innerhalb der letzten 10 Tage länger als 24 Stunden in einem Risikogebiet aufgehalten hat, muss sich mit Einreise umgehend für 10 Tage in Quarantäne begeben.
- Einreisende, auf die oben genanntes zutrifft, müssen sich ab sofort elektronisch unter dem folgenden LINK noch vor der Einreise anmelden:
<https://einreiseanmeldung.de/#/> - eine erhaltene Bescheinigung nach erfolgreicher Einreiseanmeldung ist mitzuführen und bei Aufforderung am Grenzübergang vorzulegen.
- NICHT von dieser Regelung betroffen sind Personen, die sich für bis zu 5 Tage zwingend notwendig und unaufschiebbar beruflich bedingt im Risikogebiet aufgehalten haben. Eine zwingende Notwendigkeit ist durch den Arbeitgeber zu bescheinigen!
- Die Pflicht der Quarantäne kann frühestens am 5. Tag nach der Einreise durch einen der zuständigen Behörde vorgelegten Negativ-Test aufgehoben werden.

Bitte beachtet bei allem was Ihr tut die AHA-Regel (Abstand, Hygiene, Alltagsmaske) und bleibt gesund!

Euer Corona-Kernteam